OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652008/3/ZO

Datum:
Linz, 30. März 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des P S, geb. x, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 11.2.2021, GZ: FE-866/20, betreffend die Einschränkung einer Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die angefochtenen Einschränkungen werden aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 11.12.2020, GZ: FE-866/2020 entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (im Folgenden: belangte Behörde) die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) infolge Lenkens eines KFZ in durch Suchtmittel beeinträchtigtem Zustand für die Dauer von einem Monat und ordnete neben einem Verkehrscoaching an, der Bf habe ein amtsärztliches Gutachten, eine verkehrspsychologische Stellungnahme und eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen. Die Entziehung ende nicht vor Befolgung dieser Anordnungen.

I.2. Nach Ablauf der Entzugsdauer und Erfüllung der angeordneten Maßnahmen durch den Bf erließ die belangte Behörde den hier angefochtenen Bescheid, mit welchem sie gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für 12 Monate (bis zum 9.2.2022) befristete und folgende Auflage vorschrieb:
„Es wird laut amtsärztlichen Gutachten vom 9.2.2021 (siehe Beilage) die Auflage (dazu wird der Code 104 in den Führerschein eingetragen) erteilt, einen Drogenharnbefund auf: THC, Amphetamin, Barbiturate, Buprenorphin, Benzo, Cocain, MDMA (Ecstasy), Metamphetamin, Opiate und Metadon (MTD) der Behörde persönlich oder per Post beizubringen. Weiters müssen Sie sich ca. 4 Wochen vor Befristungsablauf einer neuerlichen amtsärztlichen Untersuchung unterziehen.“

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass er die ihm auferlegten Untersuchungen und Nachschulungen fristgerecht absolviert habe. Für die Befristung und die zusätzliche Auflage sei unter anderem das verkehrspsychologische Gutachten herangezogen worden. Aus diesem gehe jedoch weder die Befristung noch die Empfehlung für die Harnanalyse hervor, weshalb die Entscheidung nicht nachvollziehbar sei.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. (§ 24 Abs 2 Z1 VwGVG)

II.2. Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung des Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 11.12.2020, GZ: FE-688/2020, für die Dauer eines Monats entzogen, weil der Bf ein KFZ in einem durch Cannabis beeinträchtigten Zustand gelenkt hatte.

Die belangte Behörde ordnete in diesem Bescheid die Beibringung einer VPS, einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme, sowie eines amtsärztlichen Gutachtens und ein Verkehrscoaching an.

Die wesentlichen Abschnitte der in der Folge beigebrachten fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme Dris. S lauten:

„Sachverhalt laut Proband:
Er habe am 11.12.2020 einen Freund mit seinem Auto mangels Alternativen nach Hause bringen wollen. 4 – 5 Stunden vorher habe er Cannabis geraucht, sich aber nicht beeinträchtigt gefühlt. Alkoholisiert sei er nicht gewesen, er habe auch keine anderen Drogen konsumiert. Den Cannabiskonsum habe er seit dem Vorfall eingestellt.

Drogenanamnese:
Er habe seit dem 18. Lebensjahr unregelmäßig Cannabis konsumiert, diesen Konsum habe er seit dem 11.12.2020 eingestellt, der Verzicht falle ihm nicht schwer. Andere illegale Substanzen habe er nie konsumiert.

Der status psychicus war bei der Untersuchung unauffällig. Die Fachärztin stellte ausdrücklich „keine Diagnose“.

Aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht war der Bf bedingt geeignet, Kraftfahrzeuge zu lenken, es wurde (eine?) Haaranalyse auf Cannabis in 6-12 Monaten empfohlen.“

Die VPS lautet in ihren wesentlichen Teilen:

„Der Bf habe am 11.12.2020 „blöderweise“ einen Joint geraucht. Bei der Heimfahrt sei der Drogenkonsum nachgewiesen und ärztlicherseits eine Fahruntauglichkeit festgestellt worden. Seither verzichte er strikt auf Drogen und wolle das auch beibehalten.

Den ersten Kontakt mit THC habe er mit 18 Jahren gehabt, in weiterer Folge habe er alle 3 bis 4 Monate derartige Substanzen konsumiert. Kurz vor dem Delikt habe er etwa alle 1 bis 2 Monate THC konsumiert, ein regelmäßiger oder täglicher Konsum habe nie bestanden. Den Konsum am Vorfallstag führte er auf Langeweile und die Motivation durch den Freund zurück, welcher auch den Joint mitgeführt habe. Er wisse um die beeinträchtigende Wirkung und Gefährlichkeit von THC, das auch abhängig mache.
Alkohol konsumiere er 1 bis 2 mal pro Monat beim Fortgehen sowie bei feierlichen Anlässen, wobei die typische Trinkmenge zwischen 1 und 6 Bier liege.

Die durchgeführten Persönlichkeitsverfahren ließen bei durchschnittlich bis offener Antworthaltung keine konkreten Auffälligkeiten erkennen.
Die Vorgeschichte war auffällig und es gab Verdachtsmomente hinsichtlich einer erhöhten gesundheitlichen Risikobereitschaft und verminderter Normorientierung. Diese Vermutungen konnten jedoch durch die Untersuchungen nicht in dieser Klarheit bestätigt werden. Der Untersuchte lässt eine Einsicht in das Fehlverhalten und Motivation zur Fortsetzung der eingeleiteten Drogenabstinenz erkennen. Da weder ein chronischer Alkoholmissbrauch noch eine Drogenabhängigkeit nachgewiesen werden kann, ist unter

der Voraussetzung der Richtigkeit der Angaben die Wahrscheinlichkeit für eine neuerliche Verkehrsteilnahme in drogenbeeinträchtigten Zustand nicht zwingend erhöht.

Die Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen ergab unauffällige Werte.

Es ist trotz des etwa zweijährigen unregelmäßigen THC-Konsums eine ausreichende Verkehrsanpassung abzuleiten. Weder die Aussagen im Rahmen der Untersuchung noch die Ergebnisse der Persönlichkeitsverfahren lassen Auffälligkeiten erkennen. Unter der Voraussetzung der Richtigkeit der Angaben ist folglich eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung abzuleiten. In Anbetracht einer nicht auszuschließenden Umkehr der derzeit positiven Einstellungs- und Verhaltensänderung könne jedoch keine uneingeschränkt positive Stellungnahme erfolgen.

Bei Nachweis der behaupteten Drogenabstinenz ist eine befristete Zulassung zum Straßenverkehr plausibel, wobei die Drogenabstinenz 18 Monate lang zu kontrollieren ist. Der Untersuchte ist daher bedingt geeignet."

Das amtsärztliche Gutachten vom 9.2.2021 lautet auf bedingt geeignet. Der Amtsarzt empfahl die Befristung der Lenkberechtigung auf 1 Jahr und die Beibringung von Drogenharn auf alle Parameter jeweils auf Ladung. Dieses Gutachten wurde damit begründet, dass die VPU eine bedingte Eignung unter regelmäßiger Observanz der drogensensitiven Laborparameter ergab und der Bf von psychiatrischer Seite ebenfalls unter Einhaltung der regelmäßigen Kontrollen hinsichtlich Drogenscreenings geeignet ist. Der Drogenharnbefund vom 8.2.2021 war unauffällig, die Haaranalyse vom 30.12.2020 habe einen THC-Wert (gemeint wohl: THC-COOH) von 102 ergeben. Im Beschwerdeverfahren legte der Bf einen weiteren unauffälligen Harnbefund vom 22.3.2021 vor.

Daraufhin erließ die belangte Behörde den oben unter Punkt I.2. dargestellten Bescheid.

## III. Rechtliche Beurteilung

### III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 14 Abs.1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs.4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs.3 FSG-GV darf Personen, die, ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

III.2. Vorauszuschicken ist, dass es sich beim gegenständlichen Verfahren um die Einschränkung einer bestehenden Lenkberechtigung handelt. Vorliegend wurde die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid für die Dauer eines Monats entzogen und wurden begleitende Maßnahmen vorgeschrieben (Amtsarzt, Psychiater, VPU), sodass die Entziehungsdauer nach Befolgung der Maßnahmen ex-lege endete (vgl. VwGH 25. Jänner 2019, Ra 2018/11/0233).

„Eine ‚Beibringung' des aufgetragenen amtsärztlichen Gutachtens (§ 24 Abs. 3 erster Satz FSG 1997) und insoweit eine Befolgung der diesbezüglichen Anordnung (§ 24 Abs. 3 sechster Satz FSG 1997) liegt schon dann vor, wenn sich der Betreffende der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und an ihr mitgewirkt hat (vgl. grundlegend VwGH 8. September 2016, Ra 2014/11/0087)." (VwGH 25. Jänner 2019, Ra 2018/11/0233)

Geht es um die Einschränkung einer Lenkberechtigung, die vor Ergehen des angefochtenen Bescheides in vollem Umfang bestand, bewirkt die aufschiebende Wirkung der Beschwerde die Suspendierung des Einschränkungsbescheides zur Gänze, sodass der Bf bis zur Erledigung der Beschwerde weiter über seine bisherige Lenkberechtigung verfügt. Der diesbezüglich anderslautende Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides ist unzutreffend.

III.3. Zur Frage der Rechtmäßigkeit von Befristung und Kontrolluntersuchungen

III.3.1. In seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001 hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."
[Formatierung nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042).

Diesbezüglich führt der Verwaltungsgerichtshof in zu Alkoholkonsum ergangener Judikatur wie folgt aus:

„In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine "absolute Alkoholabstinenz" nicht Voraussetzung für die Bejahung des Vorliegens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist, es vielmehr darauf ankommt, ob die Ergebnisse der verkehrspsychologischen Untersuchung darauf schließen lassen, dass der Betreffende willens und in der Lage wäre, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen (vgl. zB. die hg. Erkenntnisse vom 24. September 2003, Zl. 2002/11/0231, vom 24. November 2005, Zl. 2005/11/0148, und vom 25. April 2006, Zl. 2006/11/0042)." (VwGH 14. Dezember 2010, 2008/11/0021; vgl. auch VwGH 26. April 2018, Ra 2018/11/0031 mwN)

Diese Judikatur kann aufgrund der Rechtsprechung des VwGH zum nur gelegentlichen Konsum von Cannabis auch auf solche Fälle umgelegt werden,

sodass eine Abstinenz von Cannabis gerade in Fällen in denen nur gelegentlich Cannabis konsumiert wird nicht gefordert werden darf.

III.3.2. Als relevantes Krankheitsbild kommt im vorliegenden Fall – bei Konsumation vom Cannabis – im Sinne des § 14 Abs 1 bzw. 5 FSG-GV eine aktuelle (Abs 1.) oder in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit, (Abs 5.), das Fehlen der Fähigkeit, den Konsum von Cannabis nicht so weit einzuschränken, dass der Bf beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (Abs 1) oder das Begehen eines gehäuften Missbrauchs (Abs 5) in Betracht (vgl. VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264).

Zum Cannabiskonsum führt der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt aus:

„Unter dem im § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 verwendeten Begriff ‚Missbrauch' von Suchtmitteln - das sind Suchtmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 SMG 1997 (hiezu gehört auf Grund des Anhanges I der Suchtgiftverordnung auch Cannabis) - ist nicht eine ‚Anwendung von sog. Genussmitteln in übermäßiger Dosierung' im Sinne eines ‚abusus' (so Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch), sondern ein Rechtsbegriff zu verstehen, wie er auch im SMG 1997 verwendet wird; darunter fällt jedenfalls der eigenmächtige Konsum von Suchtmitteln. Für eine auf § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 gestützte Erteilung einer Lenkberechtigung der Gruppe 1 (zu der gemäß § 1 Z. 8 FSG-GV 1997 die Klassen A und B zählen) unter Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen reicht jedoch nicht ‚jeglicher Konsum von illegalen Drogen', vielmehr ist ein in der Vergangenheit begangener gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des SMG 1997 gefordert." (VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264; vgl. zur Anwendbarkeit auf das Einschränkungsverfahren VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232).

Mit dieser Entscheidung hat der VwGH klargestellt, dass nicht jeglicher Konsum illegaler Suchtmittel die Behörde berechtigt, eine Einschränkung der Lenkberechtigung der Gruppe 1 vorzunehmen, sondern dies nur bei einem sog. gehäuften Missbrauchs zulässig ist.

Auch mit der Frage, ab wann von einem gehäuften Missbrauch auszugehen ist, hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach auseinander gesetzt:

Der VwGH fasst in seinem Erkenntnis vom 25. Mai 2004, 2003/11/0310, wie folgt zusammen:
„In seinem Erkenntnis vom 24. August 1999, Zl. 99/11/0092, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, wie sich aus der FSG-GV (§ 14) ergebe, berühre ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet sei oder wenn die Gefahr bestehe, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt sei, läge ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten

- wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen. Im Erkenntnis vom 18. März 2003, Zl. 2002/11/0209, führte der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Frage, ob gehäufter Missbrauch im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV vorliege, überdies aus, um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne dieser Verordnungsstelle sprechen zu können, genüge nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es müsse sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln, ohne dass allerdings der Nachweis einer früher bestehenden Suchtmittelabhängigkeit erforderlich sei. Mehrmaliges Cannabisrauchen im Laufe eines Sommers wurde vom Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis nicht als gehäufter Missbrauch qualifiziert“.

III.4. Im gegenständlichen Fall war der Bf gemäß § 14 Abs. 3 FSG-GV verpflichtet, seine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachzuweisen. Dieser Verpflichtung ist der Bf nachgekommen:

Die VPS vom 12.1.2021 bestätigt ihm eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Alle von ihm durchgeführten Testungen ergaben unauffällige bzw positive Ergebnisse. Die lediglich bedingte Eignung begründete der Verkehrspsychologe damit, dass „eine Umkehr der derzeit positiven Einstellungs- und Verhaltensänderung nicht auszuschließen“ sei. Ein derartiger „Ausschluss eines zukünftigen negativen Verhaltens“ ist jedoch wohl nie möglich und wird für das Vorliegen der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung auch nicht gefordert. Ganz im Gegenteil ist (hinsichtlich des Konsums von Suchtgiften) von dieser so lange auszugehen, als die durchgeführten Untersuchungen keine konkreten Hinweise ergeben, der Untersuchte werde wiederum in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug lenken (vgl. die unter III.3.1. dargestellte Judikatur).

Die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme enthält überhaupt keine Diagnose, also keine Aussagen dazu, ob ein schädlicher Gebrauch von Suchtmitteln vorlag, ob dieser allenfalls nur gelegentlich oder gehäuft erfolgte oder der Untersuchte gar von Suchtmitteln abhängig ist oder war. Die dennoch aufgestellte Forderung auf (eine?) Haaranalyse auf Cannabis in 6-12 Monaten ist daher aus führerscheinrechtlicher Sicht in keiner Weise nachvollziehbar.

Das amtsärztliche Gutachten stützt sich neben 2 Laborbefunden ausschließlich auf diese beiden unschlüssigen Stellungnahmen und ist daher selbst als unschlüssig anzusehen. Vergleiche dazu die ständige Rechtsprechung des VwGH, zuletzt Ra 2016/11/0046: „Stützt sich das amtsärztliche Gutachten auf die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle oder eine fachärztliche Stellungnahme, hat es sich mit diesen Stellungnahmen nachvollziehbar auseinanderzusetzen; eine verkehrspsychologische Stellungnahme hat daher Hilfsfunktion für die ärztliche Beurteilung im Rahmen des erforderlichen amtsärztlichen Gutachtens. Soll die gesundheitliche Eignung

verneint werden, hat das amtsärztliche Gutachten also eine Auseinandersetzung mit einer (sei es verkehrspsychologischen, sei es fachärztlichen) Stellungnahme zu enthalten“.

Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass es sich beim Amtsarzt um das Hilfsorgan der Behörde handelt. Die Behörde hat das Gutachten des Amtsarztes auf Basis der gesetzlichen Regelungen kritisch zu hinterfragen und den Amtsarzt durch auf den gesetzlichen Grundlagen beruhende Fragen anzuleiten, also bspw. zu fragen, ob der Bf von Suchtmitteln abhängig ist, oder er solche gehäuft missbraucht hat und in welcher Form. Das Gutachten hat die Behörde einer Beweiswürdigung zu unterziehen und die sich ergebenden Sachverhaltsmomente unter den gesetzlichen Tatbestand zu subsumieren.

Aus dem vorliegend von sämtlichen Sachverständigen ermittelten Sachverhalt ergibt sich, dass eine Subsumtion unter die Tatbestände des § 14 FSG-GV nicht zulässig ist, weil der Bf keinen der in Betracht kommenden Tatbestände erfüllt, sodass eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf nicht in Betracht kommt.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung beruht auf der ständigen Judikatur des VwGH zu gelegentlichem Cannabiskonsum sowie zu den Voraussetzungen für eine Einschränkung der Lenkberechtigung und den Anforderungen an Stellungnahmen und das amtsärztliche Gutachten. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl